



Anwendungshinweise

Außengastronomie

Gestaltungssatzung und Gestaltungshandbuch Altstadt

Definition:

Zur Außengastronomie zählen alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Außenmöblierungselemente wie Stühle, Bänke, Tische, Schirme, Hinweistafeln und Pflanzkübel.

Allgemeine Ausführung:

Zurückhaltende Gestaltung, Einfügen in den Charakter des Straßenzugs oder Platz

Schirme:

- Eigenwerbung zulässig
- Einfarbig, nicht glänzende Bespannung
- Farbtöne aus Mayener Farbkanon
- Bodenverankerungen nur nach gesonderter Genehmigung

Nicht zulässig:

- Sicherung von Schirmen an Bäumen, Laternen oder sonstigem Stadtmobiliar
- Wassergefüllte Schirmständer aus Kunststoff

Möbel

- Eigenwerbung unzulässig
- Stahl, Holz, Alu, Rattan oder Kombinationen davon sind zulässig

Nicht zulässig:

- Reine Kunststoffmöbel, Biertischgarnituren und Palettenmöbel
- Sofagruppen und Polstermöbel
-

Einfriedungen und Pflanzkübel:

- Eigenwerbung unzulässig
- Windabweiser ausschließlich in Form mobiler Glaselemente ohne Aufdruck oder Beschriftung mit grauen oder anthrazitfarbenen Einfassungen (bedürfen gesonderter Zustimmung)
- Pflanzkübel max. 0,60 m Länge und 0,80 m Höhe. Der Abstand muss mindestens 1,20 m betragen.
- Je Betrieb nur ein Typ Pflanzkübeln zulässig
- Dauerhafte Materialien von Pflanzkübeln (z.B. Rattan, Metall, Kunststoff)
- Gesamthöhe Pflanze und Kübel max. 1,50 m
- Natürliche Pflanzen; Pflege der Pflanzen

Nicht zulässig:

- Alle weiteren Formen von Einhausungen, Planen und Umzäunungen
- Geschlossen wirkende Umgrenzungen der Außengastronomieflächen
- Pflanzkübel aus Holz oder anderen nicht dauerhaften Materialien

Größer der genutzten Fläche:

- Grundsätzlich nur in Verlängerung der Grundstücksfläche zulässig; Auf dem Marktplatz sind außergastronomische Flächen auch außerhalb der Verlängerung der Grundstücksgrenzen zulässig
- Durchgangsbreiten für Passanten von 1,80 m müssen sichergestellt sein
- Schirme dürfen die genehmigte Sondernutzungsfläche nicht überschreiten

Material:

- Je Gastronomiebetrieb ist nur ein Fabrikat für einen Elementtyp zulässig

Größe der Warenauslage:

- Maximale Tiefe von der Ladengeschäftsfront 0,80 m.
- Grundsätzlich maximale Höhe 1,50 m
- Warenständer von bis zu 0,25 m² maximale Höhe bis zu 2,00 m
- Warenhinweisschilder maximal 0,20 m x 0,15 m groß

Nicht zulässig insbesondere:

- Schanktheken nur bei Sonderveranstaltungen nach Genehmigung
- Bodenbeläge wie Teppiche, Kunstrasen, Sand, Matten, Holzbeplankungen sowie Podeste

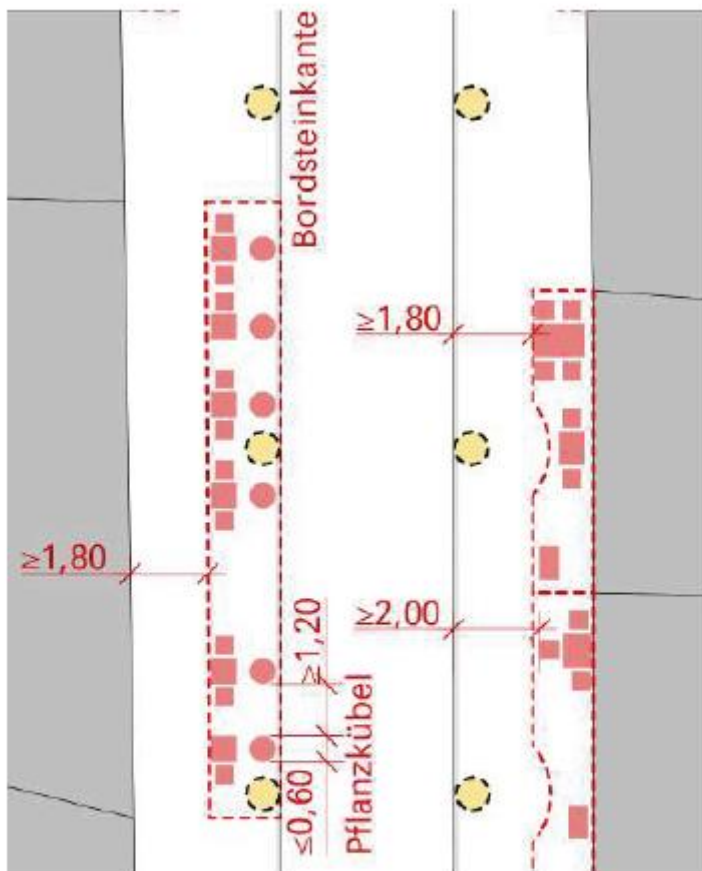


Abb. 146 Schematische Darstellung von Aufstellmöglichkeiten im Straßenraum